

ENTWURF

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Im Anschluss an die ÖH-Wahlen 2019 wurden vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) Evaluierungsworkshops mit den Vorsitzenden der Wahlkommissionen durchgeführt und Themen gesammelt, die zu einer Weiterentwicklung des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 – HSG 2014, BGBl. I Nr. 45/2014, führen sollten. Diese Ergebnisse wurden in weiterer Folge mit der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH) abgestimmt und in diesem Entwurf legislativ abgebildet. Neben terminologischen Anpassungen an das neue Privathochschulgesetz und das novellierte Fachhochschulgesetz, datenschutzrechtlichen und wirtschaftlichen Adaptierungen sollen auch zwei zentrale Themen einer Neuregelung zugeführt werden:

Durch das HSG 2014 wurden neue Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften als Körperschaften öffentlichen Rechts an Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen und Privatuniversitäten eingerichtet, wenn durch Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung festgestellt wird, dass im Durchschnitt der letzten drei Studienjahre mehr als 1.000 Studierende zu einem Studium zugelassen waren. Diese Regelung führte zu einem großen Anstieg an Selbstverwaltungskörperschaften. Es hat sich jedoch im Laufe der Jahre herausgestellt, dass diese oft Probleme mit ihrer wirtschaftlichen Selbstständigkeit haben, weshalb ihnen mit dieser Novelle ein Wahlrecht eingeräumt werden soll, ob sie weiterhin eine eigene Selbstverwaltungskörperschaft bleiben, oder von der ÖH in wirtschaftlichen Belangen mitbetreut werden wollen.

Der zweite große Themenblock stellt eine Neuregelung der „Aufwandsentschädigungen“ dar. Die Ausübung der Funktion einer Studierendenvertreterin oder eines Studierendenvertreters ist ein Ehrenamt. Dies soll auch weiterhin so bleiben. Dennoch bedarf es einer Anpassung in diesem Bereich, da die derzeit vorgesehenen Aufwandsentschädigungen schon seit Jahren nicht wertangepasst worden sind und daher nicht mit dem realen Aufwand, der mit der Funktion einer Studierendenvertreterin oder eines Studierendenvertreters verbunden ist, korrelieren.

Besonderer Teil

Zu Z 1 bis 7 und Z 9 bis 13:

Es werden terminologische Anpassungen an das neue Privathochschulgesetz und das novellierte Fachhochschulgesetz und sprachliche Änderungen vorgenommen.

Zu Z 8 (§ 1 Abs. 3):

Vorgesehen wird, dass ordentliche Mitglieder der ÖH die ordentlichen Studierenden und die außerordentlichen Studierenden an Standorten von Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen und Privatuniversitäten in einem EU- oder EWR-Staat oder der Schweiz sind. Außerordentliche Mitglieder sind alle übrigen Studierenden.

Hintergrund für diese Neuregelung ist, dass es in der Vergangenheit immer wieder zu Schwierigkeiten bei der Durchführung der ÖH-Wahlen an Standorten von österreichischen Bildungseinrichtungen in Drittstaaten gekommen ist. Einerseits konnte man das auf nicht mit dem österreichischen Rechtssystem kompatible (Rechts-)Systeme zurückführen und andererseits auch auf die geografische Distanz (zu lange Postwege bei der Briefwahl, Zeitverschiebung, etc.). Daher sollen Studierende von österreichischen

Bildungseinrichtungen an Standorten in Drittstaaten (und somit außerhalb des EU- oder EWR-Raumes oder der Schweiz) nicht mehr ordentliche Mitglieder der ÖH sein. Dies hat zur Auswirkung, dass diese nicht mehr den Studierendenbeitrag (ÖH-Beitrag) bezahlen müssen und somit auch nicht wahlberechtigt bei den ÖH-Wahlen sind. Die Vertretung der Interessen dieser Studierenden durch die ÖH bleibt aber auch weiterhin gewahrt, da sie außerordentliche Mitglieder der ÖH werden.

Zu Z 14, 38 und 57 (§§ 3 Abs. 2, 2a, 2b und 3, 39 Abs. 1a und 70 Abs. 14):

Neue Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften als Selbstverwaltungskörperschaften sollen nur mehr dann entstehen, wenn durch Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers für den Durchschnitt der letzten drei Studienjahre festgestellt wird, dass mehr als 3.000 Studierende an der jeweiligen Bildungseinrichtung zu einem Studium zugelassen waren. Durch diese Regelung wird die bisher vorgesehene „1.000er Grenze“ erhöht. Hintergrund dafür ist, dass sich in den vergangenen Jahren herausgestellt hat, dass diese Grenze für die Finanzierung und Aufrechterhaltung eines geregelten wirtschaftlichen Betriebes zu niedrig angesetzt war.

Bestehenden Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen und Privatuniversitäten wird ein Wahlrecht eingeräumt, ob sie weiterhin eine Selbstverwaltungskörperschaft bleiben, oder sich in wirtschaftlichen Angelegenheiten der Mitbetreuung durch die ÖH bedienen wollen. Dazu ist folgendes Procedere vorgesehen:

- Die Hochschulvertretung der betreffenden Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft muss bis 31. März 2022, bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mandatarinnen und Mandatare, mit Zweidrittelmehrheit einen Beschluss fassen, dass sie weiterhin eine eigenständige Selbstverwaltungskörperschaft bleiben will.

- Dieser Beschluss ist an die Bundesministerin oder den Bundesminister zu übermitteln und anschließend durch Verordnung kundzumachen.

- Wurde kein solcher Beschluss gefasst und an die Bundesministerin oder den Bundesminister übermittelt, erlischt mit Ablauf des 30. Juni 2022 die Rechtsstellung als Selbstverwaltungskörperschaft. Gesamtrechtsnachfolgerin ist in diesem Fall die ÖH. Für die Mitbetreuung durch die ÖH hat diese Anspruch auf einen entsprechenden Verwaltungskostenbeitrag.

Angepasst wird auch der Verweis auf die (neue) Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung – UHSBV, BGBl. II Nr. 216/2019. Die Anzahl der Studierenden von gemeinsam eingerichteten Studien ist anhand der Verteilungsschlüssel gemäß § 22 Abs. 5 und 7 sowie § 24 Abs. 5 und 6 UHSBV zu berechnen und aus dem Datenverbund der Universitäten und Hochschulen der Bundesministerin oder dem Bundesminister und der ÖH zur Verfügung zu stellen. Hintergrund für diese Bestimmung ist, dass Studierende eines gemeinsam eingerichteten Studiums Angehörige an allen beteiligten Bildungseinrichtungen sind. Jede oder jeder Studierende ist aber nur einmal verpflichtet, den Studierendenbeitrag (ÖH-Beitrag) zu bezahlen und hat einen Anspruch auf Rückforderung jener ÖH-Beiträge, die mehr als einmal pro Semester bezahlt worden sind. Um hier eine gerechte Verteilung des einmal bezahlten ÖH-Beitrages an jene Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften, die an den beteiligten Bildungseinrichtungen bestehen, herbeiführen zu können, werden die Studierenden und somit auch ihr ÖH-Beitrag anhand des Verteilungsschlüssels (der zwischen den beteiligten Bildungseinrichtungen vereinbart worden ist) aufgeteilt. Der Verteilungsschlüssel ist, da dieser nicht für diesen Zweck entwickelt worden ist, nicht hundertprozentig valide, aber derzeit die einzige Möglichkeit, eine solche Aufteilung vornehmen zu können und damit ein guter Annäherungswert, der nahezu den realen Gegebenheiten entspricht. Dieser Wert wird daher für die Berechnung der Anzahl der Studierenden, der Wahlberechtigten und der Verteilung der ÖH-Beiträge herangezogen, damit in diesen Bereichen immer die gleiche Berechnungsmethode sichergestellt ist.

Zu Z 15, 19 und 26 (§§ 6 Abs. 1 und 2, 13 Abs. 4 und 5 und 24 Abs. 4 und 5):

Es werden Anpassungen dahingehend vorgenommen, dass personenbezogene Daten in den Verzeichnissen der Studierenden, die die ÖH bzw. die jeweilige Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bzw. die jeweilige Hochschulvertretung von den einzelnen Bildungseinrichtungen bekommt, spätestens drei Jahre nach Erhalt zu löschen sind.

Neu aufgenommen wurden datenschutzrechtliche Regelungen in folgenden Bereichen:

- Die wahlwerbenden Gruppen bekommen nur mehr die für die Kontaktaufnahme mit den Studierenden notwendigen personenbezogenen Daten dieser Verzeichnisse.

- Die Auszüge dieser Verzeichnisse sind umgehend zu löschen, sobald neue Auszüge zur Verfügung gestellt worden sind.

- Nicht mehr in der Bundesvertretung bzw. der Hochschulvertretung vertretene wahlwerbende Gruppen haben spätestens bei der Beendigung ihrer Rechtsstellung als wahlwerbende Gruppe gemäß § 49 Abs. 2 die erhaltenen Daten unverzüglich zu löschen.

- Zugelassene Kandidatinnen und Kandidaten haben die erhaltenen Daten unverzüglich nach Ende des letzten Wahltages zu löschen.

Zu Z 16 und 20 (§§ 9 Abs. 2 Z 3 und 16 Abs. 2 Z 4):

Die Covid-19 Pandemie hat gezeigt, dass nur wenige Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften in ihren Satzungen eine Alternative zu Präsenzsitzungen ihrer Organe vorgesehen hatten. Durch die Neuformulierung dieser Bestimmung wird sichergestellt, dass die ÖH und die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften auch in Krisenzeiten handlungsfähig bleiben können, indem in den Satzungen verpflichtend eine Bestimmung über Sitzungen ihrer Organe auch auf elektronischem Weg aufgenommen werden muss.

Zu Z 17 (§ 10 Abs. 5a):

Neu vorgesehen wird die Einrichtung einer Vorsitzendenkonferenz von Vorsitzenden jener Hochschulvertretungen, deren Bildungseinrichtungen ein gemeinsam eingerichtetes Studium mit mehr als zwei Bildungseinrichtungen eingerichtet haben, zur Koordinierung der Aufgaben und Tätigkeiten der beteiligten Hochschulvertretungen, soweit diese über den Wirkungsbereich einer einzelnen Bildungseinrichtung hinausgehen. Die konstituierende Sitzung wird von der oder dem Vorsitzenden der ÖH geleitet. Die weiteren Sitzungen auch, sofern nicht in der Geschäftsordnung eine Regelung zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden des Ausschusses aufgenommen und eine solche oder ein solcher auch gewählt worden ist.

Zu Z 18, 21 und 27 (§§ 11 Abs. 1 Z 11, 17 Z 11 und 27 Z 7):

Klargestellt wird, dass auch die Vertretung der Interessen von Studienwerberinnen und Studienwerbern zu den Aufgaben der Bundesvertretung der Studierenden bzw. den Hochschulvertretungen zählt.

Zu Z 22 und 28 (§§ 19 Abs. 2 und 28 Abs. 2):

Bisher war in beiden Paragraphen in Abs. 2 vorgesehen, dass, wenn mehrere Bildungseinrichtungen mit der Durchführung eines Studiums betraut sind, durch übereinstimmende Beschlüsse der betroffenen Hochschulvertretungen eine gemeinsame Studienvertretung eingerichtet werden kann. In den Beschlüssen ist festzustellen, welcher Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft die gemeinsame Studienvertretung organisatorisch angehört. Da diese Bestimmung in der Praxis nicht angewendet worden ist und da durch diese Novelle eine neue Form der Vorsitzendenkonferenzen (Vorsitzendenkonferenz von Vorsitzenden jener Hochschulvertretungen, deren Bildungseinrichtungen ein gemeinsam eingerichtetes Studium mit mehr als zwei Bildungseinrichtungen eingerichtet haben) geschaffen wird, entfällt diese Bestimmung.

Zu Z 23 und 25 (§§ 22 Abs. 1 und 23 Abs. 5):

Die Bundesvertretung, die Hochschulvertretungen und die Organe gemäß § 15 Abs. 2 haben jedes Jahr bis 30. Juni einen Tätigkeitsbericht auch auf der jeweiligen Webseite zu veröffentlichen, der in geeigneter Weise die Verteilung der Studierendenbeiträge darzustellen und die Tätigkeitsfelder, insbesondere die Beratungstätigkeiten und die erbrachten Dienstleistungen darzulegen hat.

Bisher war vorgesehen, dass diese Tätigkeitsberichte auch der Kontrollkommission und der Bundesministerin oder dem Bundesminister unverzüglich in elektronischer Form zu übermitteln sind. Diese Übermittlungspflicht soll entfallen, da sich die Tätigkeitsberichte in erster Linie an die Mitglieder der jeweiligen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (und somit die Studierenden!) richten sollten. Der Tätigkeitsbericht soll den Studierenden einen Überblick darüber geben, was die jeweiligen Organe für die Studierenden im letzten Jahr getan haben.

Anregungen für die Erstellung eines qualitätsorientierten Tätigkeitsberichtes sind:

- Kurze Zusammenfassung der geleisteten Vertretungstätigkeiten für die Studierenden.
- Grafiken bezüglich der getätigten Ausgaben.
- Erreichte Verbesserungen, etc.
- Keinesfalls: „Zusammenkopieren“ der Tätigkeitsberichte der einzelnen Referentinnen und Referenten.

Zu Z 24 (§ 23 Abs. 3):

Die Vertretung und Wahrnehmung der Interessen der Studierenden an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet ist, erfolgt durch die Hochschulvertretung und die Studienvertretungen der Studierenden an der jeweiligen Bildungseinrichtung. Diese brauchen für den Abschluss von Rechtsgeschäften die Unterstützung einer Selbstverwaltungskörperschaft. In Zukunft

kann das nur mehr die ÖH sein. Bisher konnte es auch eine andere Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft sein. Diese Möglichkeit soll mit dieser Novelle entfallen, da einerseits diese Regelung in keinem einzigen Fall angewendet worden und es andererseits aus ökonomischer Sicht sinnvoll ist, diese Mitbetreuung zentral an einer Stelle zu bündeln.

Zu Z 29 (§ 30 Abs. 4 und 5):

Bisher war normiert, dass der oder dem Vorsitzenden und der Wirtschaftsreferentin oder dem Wirtschaftsreferenten der Bundesvertretung und der Hochschulvertretungen von der oder dem Vorsitzenden der zuständigen Wahlkommission einheitliche, auf die jeweilige Funktionsperiode befristete und mit einem Lichtbild versehene, Ausweise auszustellen sind. Da diese Bestimmung in der Praxis schwer zu vollziehen ist, wird vorgesehen, dass in Hinkunft anstatt Lichtbildausweisen Bestätigungen auszustellen sind. Diese sind auszustellen:

- Von der oder dem Vorsitzenden der zuständigen Wahlkommission: Der oder dem Vorsitzenden, den Stellvertreterinnen und Stellvertretern, der Wirtschaftsreferentin oder dem Wirtschaftsreferenten und der stv. Wirtschaftsreferentin oder dem stv. Wirtschaftsreferenten der Bundesvertretung und der Hochschulvertretungen.

- Von der oder dem Vorsitzenden der Bundesvertretung oder der Hochschulvertretung: allen anderen Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertretern.

Scheidet eine Studierendenvertreterin oder ein Studierendenvertreter vor Ablauf der Funktionsperiode aus ihrer oder seiner Funktion aus, hat sie oder er diese Bestätigung umgehend zurückzugeben.

Auch wird vorgesehen, dass ein aktuelles Verzeichnis der Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter mit Angabe des Namens und des Tätigkeitsbereiches auf der jeweiligen Webseite zu veröffentlichen ist, damit für die Studierenden ersichtlich ist, wer ihre Interessen in welchem Bereich vertritt.

Zu Z 30 (§ 31 Abs. 1, 1a, 1b und 1c):

Wie eingangs im Allgemeinen Teil bereits erwähnt, stellt einen der Hauptpunkte dieser Novelle die Neuregelung der „Aufwandsentschädigungen“ dar.

Die Ausübung der Funktion einer Studierendenvertreterin oder eines Studierendenvertreters ist ein Ehrenamt. Dies soll auch weiterhin so bleiben, weshalb keine Funktionsgebühren, wie diese bei anderen Selbstverwaltungskörperschaften vorgesehen sind, eingeführt werden sollen. Auch soll aus Transparenzgründen eine Auflistung der pauschalierten Aufwandsentschädigungen auf der Webseite der betreffenden Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bzw. der ÖH veröffentlicht werden. Dies soll gewährleisten, dass für alle Mitglieder ersichtlich ist, was mit einem Teil ihres einbezahlten ÖH-Beitrages geschieht.

Die Anpassung in diesem Bereich ist notwendig geworden, da die derzeit vorgesehenen Aufwandsentschädigungen schon seit Jahren nicht wertangepasst worden sind und daher nicht mit dem realen Aufwand, der mit einer Funktion einer Studierendenvertreterin oder eines Studierendenvertreters verbunden ist, korrelieren.

Auch wird eine Zweiteilung der Aufwandsentschädigungen in einen Sockelbetrag und einen Zuschlagsbetrag vorgenommen.

Die Höhe der Sockelbeträge und der Zuschlagsbeträge orientiert sich an den mit der jeweiligen Funktion verbundenen Verantwortlichkeiten und Aufgaben, verbunden mit der Größe der jeweiligen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, wobei eine Sonderregelung für Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet ist, implementiert wird.

Voraussetzung für die Auszahlung eines Zuschlagsbetrages ist die Erbringung eines Nachweises der getätigten Leistungen gegenüber der Bundesvertretung oder der jeweiligen Hochschulvertretung.

Die in dieser Bestimmung vorgesehenen Beträge sind Maximalbeträge, die Höchstgrenzen darstellen und auch unterschritten werden können.

Berechnungsbeispiele:

Funktion	Sockelbetrag	Zuschlagsbetrag	Gesamtsumme
Vorsitz und WR (ÖH)	max. 400 EUR	max. 600 EUR	max. 1.000 EUR pro Monat
Vorsitz und WR (HH bis 10.000 Studierende)	max. 400 EUR	max. 200 EUR	max. 600 EUR pro Monat
Sachbearbeiter/in (ÖH)	max. 300 EUR	max. 240 EUR	max. 540 EUR pro Monat
Sachbearbeiter/in (HH bis 10.000 Studierende)	max. 300 EUR	max. 150 EUR	max. 450 EUR pro Monat

Zu Z 31 bis 33 (§ 32 Abs. 1 und 3, § 33 Abs. 5a und 6):

Die Regelungen zur Entsendung von Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertretern sollen durch die vorliegende Novelle klarer strukturiert werden.

Neu vorgesehen ist eine Regelung, dass Voraussetzung für eine Entsendung in universitäre Kollegialorgane und Organe der Bildungseinrichtung sowie deren Kommissionen und Unterkommissionen ist, dass die vorgeschlagene Person Angehörige oder Angehöriger der entsendenden Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft ist. Erlischt die Angehörigeneigenschaft, endet die Entsendung automatisch.

Solch eine Regelung war bisher nur für die Entsendung in den Senat von Universitäten vorgesehen und soll nunmehr aus systematischen und systembedingten Gründen für alle universitären Kollegialorgane und Organe der Bildungseinrichtung sowie deren Kommissionen und Unterkommissionen vorgesehen werden. Davon mitumfasst sind zum Beispiel die Kollegien an Fachhochschulen.

Weiterhin bestehen bleibt die Möglichkeit einer Abberufung vor Ablauf der Funktionsperiode mit Zweidrittelmehrheit.

Neu aufgenommen wird auch eine Bestimmung bezüglich der Vorgangsweise bei einem Rücktritt einer oder eines Vorsitzenden bzw. einer oder eines stv. Vorsitzenden. Dieser ist zu erklären:

- Durch die stv. Vorsitzende oder den stv. Vorsitzenden schriftlich gegenüber der oder dem Vorsitzenden bzw.

- durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden schriftlich gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bzw. der Wahlkommission oder der Unterwahlkommission.

In beiden Fällen kann der Rücktritt auch im Rahmen einer Sitzung zu Protokoll gegeben werden.

Von der Wahl, Abwahl oder dem Rücktritt der oder des Vorsitzenden der Bundesvertretung und der Hochschulvertretungen ist auch die Bundesministerin oder der Bundesminister unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Zu Z 34 und 35 (§ 36 Abs. 3 und 6):

Es kommt zu einer Klarstellung, dass die Referentinnen und Referenten gewählt werden.

Die Referentinnen und Referenten sowie die allfällige Stellvertreterin oder der allfällige Stellvertreter des Wirtschaftsreferats werden von der oder dem Vorsitzenden auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung zur Wahl vorgeschlagen. Die Wahl erfolgt durch das zuständige Organ. Eine Abberufung vor Ablauf der Funktionsperiode ist mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.

Es kommt auch zu einer Klarstellung beim Procedere der Abberufung:

Eine Abberufung vor Ablauf der Funktionsperiode ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen dann möglich, wenn der Antrag auf Abberufung als eigener Tagesordnungspunkt in der Einladung, die in diesem Fall mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin ausgesandt werden muss, aufscheint.

Zu Z 36 (§ 36 Abs. 8):

Es erfolgt eine Klarstellung, dass von den Begriffen Vorsitzende oder ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter die Vorsitzenden bzw. die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Bundesvertretung und von Hochschulvertretungen gemeint sind. Diese können nicht gleichzeitig mit der Leitung oder der stellvertretenden Leitung des Wirtschaftsreferates betraut werden.

Zu Z 37 (§ 37 Abs. 3 und 4):

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Prüfungsbericht sowie der Bestätigungsvermerk des jeweiligen Wirtschaftsbetriebes sowohl in schriftlicher als auch in elektronischer Form an die Kontrollkommission zu übermitteln sind.

Die Jahres-, Quartals- und Sonderberichte (§ 81 Aktiengesetz 1965, BGBl. Nr. 98/1965, § 28a GmbH-Gesetz, RGBl. Nr. 58/1906) und die Protokolle der Aufsichtsratssitzungen sind der Kontrollkommission unverzüglich nur mehr in elektronischer Form vorzulegen.

Zu Z 39 (§ 40 Abs. 2):

In Hinkunft haben die Bundesvertretung und jede Hochschulvertretung einer Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft den Jahresvoranschlag sowie jede Änderung mit einfacher Mehrheit zu beschließen und der Kontrollkommission nur mehr in elektronischer Form zuzustellen. Nicht mehr notwendig ist eine postalische Übermittlung.

Zu Z 40 (§ 40 Abs. 3):

Ergänzend zum schriftlichen Prüfungsbericht einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers ist dem Jahresabschluss nunmehr eine Auflistung der Anzahl aller freien Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer und der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer anzuschließen.

Im Prüfungsbericht ist neben der Anzahl der abgeschlossenen Dienstverträge künftig auch eine Auflistung der pauschalierten Aufwandsentschädigungen, gegliedert nach Funktion und Ausweis pro Monat, vorzunehmen und gesondert auszuweisen, ob bei diesen die Grundsätze des § 31 eingehalten worden sind. Außerdem wird klargestellt, dass von der Wirtschaftsprüferin oder dem Wirtschaftsprüfer in Bezug auf bestehende Dienstverträge explizit auszuweisen ist, dass die Bestimmungen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschafts-Dienstvertragsverordnung – HS-DVV, BGBl. II Nr. 356/2016, eingehalten wurden.

Die Steuerberaterin oder der Steuerberater und die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer werden aufgrund des Aufsichtsrechts und der Aufsichtspflicht der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers von der Verschwiegenheitspflicht gegenüber der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister und der Kontrollkommission befreit. Insbesondere darf die Steuerberaterin oder der Steuerberater die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer bei Verdacht auf einen schwerwiegenden Verstoß gegen Gesetze, Verordnungen oder Satzungen oder bei Feststellung von Tatsachen, die den Bestand oder die Entwicklung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft gefährden, Auskunft geben.

Zu Z 41 und 42 (§ 42 Abs. 1 und 7):

In Abs. 1 ist nunmehr vorgesehen, dass beim Abschluss von Rechtsgeschäften, mit denen je Rechtsgeschäft Einnahmen oder Ausgaben von über EUR 800 verbunden sind, mindestens drei Angebote einzuholen sind. Ausdrücke von Preisvergleichsportalen sind ebenfalls dazu geeignet, das Erfordernis der Einholung zu erfüllen. Dabei ist insbesondere die Einhaltung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen müssen zudem für einen sachkundigen Dritten nachvollziehbar sein. Für den Betrag iHv EUR 800 wurde die Betragsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter gemäß § 13 Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, herangezogen. In Abs. 7 wird die Verordnungsermächtigung dahingehend ergänzt, dass die Kontrollkommission die Erlassung einer Verordnung durch die Bundesministerin oder den Bundesminister nicht nur hinsichtlich der Voraussetzungen für Abschlüsse und Bedingungen von Arbeitsverhältnissen, sondern auch bezüglich Änderungen von bestehenden Arbeitsverhältnissen beantragen kann.

Zu Z 43 bis 45 (§ 51 Abs. 1, 2 und 2a):

Neben den Aufgaben der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, der Wahlkommissionen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften und der Unterwahlkommissionen wird eine neue Kategorie geschaffen. Nunmehr wird explizit abgebildet, welche Aufgaben den Vorsitzenden der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, der Wahlkommissionen und der Unterwahlkommissionen zukommen. Diese sind:

- Verständigung der gewählten Mandatarinnen und Mandatare.

- Feststellung des Erlöschens von Mandaten gemäß § 55 und nachträgliche Zuweisung von Mandaten an Personen gemäß §§ 53 und 54 und diesbezügliche Information der oder des Vorsitzenden der Bundesvertretung bzw. der Hochschulvertretung bzw. der Studienvertretung. Verzichtet die Mandatarin oder der Mandatar auf das Mandat, ist dies der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, der Wahlkommission oder der Unterwahlkommission nachweislich zur Kenntnis zu bringen. In allen anderen Fällen ist das Erlöschen des Mandates bescheidmäßig festzustellen. Die nachträgliche Zuweisung von Mandaten hat durch nachweisliche Verständigung zu erfolgen.

Damit wird festgelegt, dass nicht mehr in allen Fällen des Erlöschens von Mandaten ein Bescheid auszustellen ist. In den Fällen, in welchen die Mandatarin oder der Mandatar auf das Mandat verzichtet, ist dies der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, der Wahlkommission oder der Unterwahlkommission nur mehr nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Zu Z 46 (§ 53 Abs. 2):

Bisher konnte eine wahlwerbende Gruppe Personen nur dann auf den Wahlvorschlag nachnominieren, wenn dieser vollständig erschöpft war. Dies ist der Fall gewesen, wenn ein Mandat zu vergeben war und auf dem Wahlvorschlag niemand mehr enthalten war, dem das Mandat zugewiesen werden konnte.

Durch die vorgeschlagene Änderung soll künftig eine Nachnominierung jederzeit erlaubt sein.

Zu Z 47 (§ 53 Abs. 3):

Kommt eine wahlwerbende Gruppe der Aufforderung zur Nachnominierung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der zuständigen Wahlkommission nicht binnen einer Frist von drei Wochen nach, so sind die freien Mandate auf die verbleibenden wahlwerbenden Gruppen nach einem neu durchzuführenden Verfahren gemäß § 52 aufzuteilen. Dadurch wird klargestellt, dass eine neue Berechnung durchzuführen ist und nicht die ursprüngliche Berechnung für die Mandatzuweisung nach der durchgeführten ÖH-Wahl heranzuziehen ist.

Zu Z 48 (§ 57 Abs. 6):

Gegen den Bescheid der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft kann binnen vier Wochen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

Zu Z 49 (§ 63 Abs. 1):

Es wird zusätzlich zur bereits bestehenden Vorlagepflicht von sämtlichen Protokollen an die Bundesministerin oder den Bundesminister normiert, dass jene Protokolle mit wirtschaftlichem Bezug binnen einer Frist von zwei Wochen nach Beschlussfassung auch unaufgefordert der Kontrollkommission zu übermitteln sind.

Zu Z 50 bis 52 (§ 63 Abs. 4, 5 und 6):

Sämtliche Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter haben ihre Aufgaben gewissenhaft und uneigennützig zu erfüllen.

Derzeit sind aber nur die oder der Vorsitzende, die oder der 1. und 2. stellvertretende Vorsitzende für rechtswidriges Handeln, auch wenn es nicht durch sie erfolgt ist, der Bundesministerin oder dem Bundesminister in Ausübung ihres oder seines Aufsichtsrechtes gegenüber verantwortlich. Es wird daher vorgesehen, dass künftig auch sämtliche Referentinnen und Referenten sowie die stellvertretenden Wirtschaftsreferentinnen und Wirtschaftsreferenten für ihr rechtswidriges Handeln verantwortlich gemacht werden können.

Zu Z 53 (§ 64 Abs. 3 Z 5):

Neu vorgesehen wird in dieser Novelle die Einrichtung einer Vorsitzendenkonferenz von Vorsitzenden jener Hochschulvertretungen, deren Bildungseinrichtungen ein gemeinsam eingerichtetes Studium mit mehr als zwei Bildungseinrichtungen eingerichtet haben, zur Koordinierung der Aufgaben und Tätigkeiten der beteiligten Hochschulvertretungen, soweit diese über den Wirkungsbereich einer einzelnen Bildungseinrichtung hinausgehen. Diese sollen jedoch nicht berechtigt werden, ein Mitglied in die Kontrollkommission zu entsenden, weshalb diese Klarstellung vorgenommen wird.

Zu Z 54 (§ 65 Abs. 4):

Es entfällt die Übermittlung des Tätigkeitsberichtes der Kontrollkommission an die ÖH, die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften und die Hochschulvertretungen der Studierenden an

Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet ist, da die Kontrollkommission vordergründig als Beirat der Bundesministerin oder des Bundesministers konzipiert ist.

Zu Z 55 (§ 67 Abs. 5):

Bisher war vorgesehen, dass auf die Verfahren gemäß Abs. 2 bis 4 sowie gemäß § 5 Abs. 3, § 13 Abs. 2 und § 24 Abs. 2 das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, anzuwenden war. Durch den Entfall dieses Absatzes wird gewährleistet, dass das AVG nunmehr für alle Verfahren nach dem HSG 2014 anwendbar ist.

Zu Z 56 (§ 68 Abs. 4):

Vorgesehen wird, dass diese Änderungen mit 1. Juli 2021 in Kraft treten.